

Grundsatzbeschluss Ausführung Winterdienst

<i>Fachamt:</i> Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Sarah Duchow	<i>Datum</i> 01.02.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Gemeindevertretung Lübs (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Lübs (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Sachverhalt

Der Gemeinde Lübs stehen für die weitere Durchführung der Winterdienstleistung (ab Winterperiode 2022/23) in der Ortslage verschiedene Varianten zur Verfügung. Eine detaillierte Erläuterung der Varianten finden Sie in den Anlagen 1, 2 und 3.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lübs beschließt, den Winterdienst ab der Winterdienstperiode 2022/2023 anhand von

Variante 1 a - Erstellung einer Gebührensatzung - Ausführung des Winterdienstes in Eigenregie der Gemeinde

Variante 1 b - Erstellung einer Gebührensatzung - Ausführung des Winterdienstes unter Hinzunahme eines Dienstleisters

Variante 1 c - Erstellung einer Gebührensatzung - Ausführung des Winterdienstes in Eigenregie und unter Hinzunahme eines Dienstleisters

Variante 2 - Fortführung des Winterdienstes entsprechend bestehender Straßenreinigungssatzung

durchzuführen.

(nichtzutreffendes bitte streichen).

Anlage/n

1	Anlage 1 Varianten öffentlich
---	-------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Anlage 1

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, sollte überprüft werden, für welchen Zeitraum der Vertrag zwischen der Agrargesellschaft und der Gemeinde für die Straßen geschlossen wurde.

Auszug aus einer Stellungnahme vom KSA (Kommunaler Schadensausgleich):

„Innerhalb geschlossener Ortschaften besteht eine Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen. Zu den wichtigen Verkehrsflächen zählen vor allem die verkehrsreichen Durchgangsstraßen und Verkehrsmittelpunkte im Ortskern. Dieser Rechtsprechung folgt § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz MV, **wonach die Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen nur besteht, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.**“ (nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit/Zumutbarkeit)

1. Kostenumlage per Satzung auf die anliegenden Grundstücksflächen

- Es wären alle an einer öffentlichen Straße gelegenen Grundstücke gebührenpflichtig (Frontmeter Grundstück).
- Grundsätzlich sollte entschieden werden, ob nur die Straßen oder die Gehwege bewirtschaftet werden.
- Ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit Straßen-/Gehweglänge, -breite und Beschaffenheit muss erstellt werden.
- Die Straßenreinigungssatzung muss geändert werden. Die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung wird wieder auf die Gemeinde übertragen.
- Das Erstellen einer Gebührensatzung für die Straßenreinigung ist erforderlich.

a) Ausführung durch die Gemeinde – Straßen und Wege

- **Gebühr = dauerhafte ordnungsgemäße Gewährleistung der Streu- und Räumspflicht in der gesamten Ortslage**
- Die Reinigungszeiten aus der Straßenreinigungssatzung sind verpflichtend.
Auszug aus der Straßenreinigungssatzung: „Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei länger anhaltendem Schneefall alle 3 Stunden, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.“ (gleiches gilt für Glätte)
- Herr Storm möchte, dass die Straßenreinigungssatzung wie folgt geändert wird:
Die Reinigungszeit wird von 8.00 Uhr auf 7.00 Uhr geändert.
- Es steht nicht genügend Technik und Personal zur Verfügung, um die Straßen und Gehwege zu bewirtschaften.
- Des Weiteren steht bisher nur ein Gerät für die Winterdienstausführung zur Verfügung. Ein weiterer Kommunaltraktor muss angeschafft werden.
- Diese Traktoren sind jedoch nicht für eine dauerhafte Winterdienstausführung ausgelegt. Bei stärkeren und anhaltenden Schneefall (Beispiel 20 cm) würde auch dieser sich im Schnee festfahren.
- Was passiert, wenn die Technik kaputtgeht?
Beispiel Grambin (Gemeindestraßen + privatrechtliche Verträge Gehwege): Der Gemeinetraktor für die Winterdienstausführung war kaputt und nicht einsatzbereit. Die Lieferung des Ersatzteils zog sich 4 Wochen hin und der Winterdienst konnte bei dem ersten Schneefall nicht durchgeführt werden. Ein Ersatz-/Mietfahrzeug für den Zeitraum stand bei mehreren Anbietern nicht zur Verfügung.
- Was passiert, wenn die Gemeindearbeiter verhindert (Krankheit/Urlaub) sind?
- Auch bei länger anhaltenden Schnee ist die Ruhezeit der Gemeindearbeiter zwischen den Einsätzen zu wahren.

- Auch durch eine Ausführung durch den Gemeindearbeiter hat die Gemeinde einen **Anteil (siehe b) 25%)** an den entstehenden Kosten zu tragen. Die gemeindeeigenen Grundstücke werden auch bewirtschaftet und müssen zusätzlich zu den 25 % ebenfalls veranlagt werden.
- Bleibt genügend Zeit, um die gemeindeeigenen Grundstücke zu bewirtschaften (Bsp. Feuerwehr etc.) bzw. andere Tätigkeiten auszuüben?
- Es ist nicht möglich eine Gebührenkalkulation zu erstellen (Technik für die Straße müsste zusätzlich angeschafft werden), lediglich eine Gebührenschatzung. Ob diese Gebührenschatzung dann rechtssicher wäre, ist fraglich. Es handelt sich nur um geschätzte Werte. Vorjahreswerte als Grundlage liegen nicht vor.
- Es muss **kostendeckend** kalkuliert werden! Es ist nicht zulässig, dass die Gemeinde durch eine Gebühr Gewinn erwirtschaftet!
- Die Gemeinde haftet bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung oder Beschädigungen.

Zusammenfassung:

- Veranlagung Kosten für die eigenen Grundstücke ?? €
- Anschaffungskosten für weitere Technik (Straßen)
- Kosten Gemeindearbeiter + evtl. weitere Personalkosten = haushaltsrelevant
- die Gemeinde ist haftbar
- Gegenwehr Bürger Gebühr ??

b) Ausführung durch eine Fremdfirma – Straßen und Wege

- Eine Auftragsvergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 250,00 € netto ist über eine Markterkundung durchzuführen und der Vergabestelle mitzuteilen. Die Leistungen des Winterdienstes sind offensichtlich höher zu bewerten als 250,00 € netto, dass eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung über die Vergabestelle in Frage kommt.
- Die Gemeinde hat bei einer Kostenübertragung für die Winterdienstleistung einen Eigenanteil zu tragen (allgemeines öffentliche Interesse an der Straßenreinigung). **Als angemessener Betrag werden 25 % angesehen (+ Frontmeter gemeindeeigene Grundstücke)**
- Zur Veranschaulichung liegt ein Angebot eines Dienstleisters vor (Anlage 3).
- Die Gesamtkosten für die Übertragung des Winterdienstes der Straßen und Gehwege beträgt 14.025,87 € (ohne Millnitz). Geht man von einer Kostenübernahme von 25 % durch die Gemeinde aus, wäre das pro Wintersaison 3.506,47 €.
- Die umzulegenden Kosten auf die Bürger betragen 10.519,40 €. Dividiert durch die Gesamtmetierzahl wären das ungefähr 1,46 € pro Frontmeter.
- Dieser Frontmeterbetrag ist nicht endgültig. Es müsste ein detailliertes Straßenverzeichnis erstellt und die Länge noch einmal nachgemessen werden. Es müsste eine Ausschreibung in die Wege geleitet werden.
- Der Auftraggeber müsste dem Auftragnehmer Umkleideräume und sanitäre Anlagen für ihr Personal sowie verschleißbare Abstellräume für die technische Ausrüstung und Materialien unentgeltlich zur Verfügung stellen (am Bsp. des Dienstleisters).
- Sind die Räume vorhanden?

Zusammenfassung:

- ca. – 3.506,47 € Gemeindeanteil + einzelne Grundstücke
- Räumlichkeiten für Technik und Personal sind erforderlich
- Übertragung Räum- & Streupflicht an Firma, die Gemeinde hat trotzdem eine Kontroll- und Überwachungspflicht
- Gegenwehr Bürger Gebühr ??

- c) Ausführung Gehwege durch die Gemeindearbeiter und Straßen über eine Fremdfirma
- Eine Auftragsvergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 250,00 € netto ist über eine Markterkundung durchzuführen und der Vergabestelle mitzuteilen. Die Leistungen des Winterdienstes sind offensichtlich höher zu bewerten als 250,00 € netto, dass eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung über die Vergabestelle in Frage kommt. Eine vertragliche Vereinbarung dient zudem auch der Absicherung der Gemeinde.
 - Vorerst sollte geprüft werden, wie lange der Vertrag mit der Agrargesellschaft noch besteht.
 - Dass ein derartiger Vertrag mit der Agrargesellschaft noch einmal zustande kommt, ist auszuschließen. Bei einer Ausschreibung hat der Bieter eine entsprechende Eignung sowie einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz (Schäden aufgrund unzureichenden Winterdienstes) nachzuweisen.
 - Somit würde die Agrargesellschaft wahrscheinlich nicht als Dienstleister in Frage kommen. Folglich würde ein anderer Dienstleister den Zuschlag erhalten. **Fraglich ist, ob es sinnvoll wäre für die Straßen und Gehwege unterschiedliche Auftragnehmer in Betracht zu ziehen. Eine einheitliche Ausführung ist empfehlenswert.**

2. Weiterführung bisheriges Modell

- Die Gemeinde hat ihre Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung der Gehwege per Satzung übertragen.
- Die Gemeinde bewirtschaftet weiterhin nur die Gehwege vor gemeindeeigenen Grundstücken.
- Der Verantwortungsbereich der Gemeinde umfasst die Straßen.
- Die Gemeinde verfügt nicht über ausreichend Personal und Technik, um die Straßen zu bewirtschaften. Die Winterdienstleistung für die Straßen werden über die Vergabe ausgeschrieben. Eine Fremdfirma muss beauftragt werden (siehe Variante 1 b und c Ausschreibung Winterdienstleistung)
- Die Gemeinde trägt die Kosten für die Straßen selbst.

Zusammenfassung: - Ausschreibung Winterdienst Straßen
 - Kosten Straßen ??